

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR GASTRONOMIEBETRIEBE

## 1. DEFINITIONEN

Als Gastronomiebetriebe gelten österreichische Unternehmen oder Unternehmen mit Sitz oder Niederlassung in Österreich, welche dem Endverbraucher Speisen und Getränke zum direkten Genuss an Ort und Stelle oder zum Mitnehmen anbieten.

Als Gastronomiepartner von FAIRTRADE Österreich gelten Gastronomiebetriebe, die bei FAIRTRADE Österreich angemeldet sind. Sie verwenden FAIRTRADE zertifizierte Produkte und können dies unter Verwendung des FAIRTRADE-Siegels auch bewerben.

Als FAIRTRADE zertifizierte Produkte gelten Produkte, die mit dem FAIRTRADE-Siegel gekennzeichnet sind. Dabei kann es sich auch um Produkte handeln, die als Bestandteil in einer Getränke- oder Speisezubereitung von Gastronomiebetrieben verwendet werden (Getränkevariation, Rezepturbestandteil, Menübestandteil, etc.).

## 2. GEGENSTAND

Die Gastronomiebetriebe beabsichtigen, FAIRTRADE zertifizierte Produkte in ihr Angebot aufzunehmen, und erhalten durch die Anmeldung als Gastronomiepartner und die Annahme der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (kurz AGB) sowie der Werberichtlinien für Gastronomiepartner das Recht, als Partner von FAIRTRADE Österreich aufzutreten und die angebotenen FAIRTRADE zertifizierten Produkte unter Verwendung des FAIRTRADE-Siegels gemäß den nachfolgenden Bestimmungen und den Werberichtlinien für Gastronomiepartner zu bewerben.

## 3. NUTZUNGSBEDINGUNGEN

### 3.1. Verkauf von FAIRTRADE zertifizierten Produkten

Der Gastronomiepartner, welcher als Partner von FAIRTRADE Österreich auftritt und mit dem FAIRTRADE-Siegel wirbt, verpflichtet sich, mindestens ein FAIRTRADE zertifiziertes Produkt gemäß dem in der Registrierung angegebenen Sortiment in seinem Standardangebot zu führen.

### 3.2. Bezugsbedingungen für FAIRTRADE zertifizierte Produkte

Der Gastronomiepartner verpflichtet sich, die FAIRTRADE zertifizierten Produkte ausschließlich bei einem von FAIRTRADE autorisierten Lizenzpartner zu beziehen und hat dies im Falle einer Aufforderung durch FAIRTRADE Österreich unverzüglich durch Vorlegen der Handelsdokumente (z.B.: Rechnungen) zu belegen. Die jeweils aktuellen Bezugsquellen für die FAIRTRADE zertifizierten Produkte sind bei FAIRTRADE Österreich erhältlich.

Im Falle der Streichung einer Bezugsquelle darf der Gastronomiepartner von dieser Bezugsquelle keine FAIRTRADE zertifizierten Produkte mehr beziehen.

### 3.3. Verwendung und Verarbeitung von FAIRTRADE zertifizierten Produkten

Der Gastronomiepartner stellt mittels physischer Separierung FAIRTRADE zertifizierter Produkte von nicht FAIRTRADE zertifizierten Produkten, klarer Kennzeichnung, insbesondere bei Wareneingang, Lagerung, Mise-en-place, sowie entsprechender Schulung des Personals sicher, dass nur FAIRTRADE zertifizierte Produkte als solche im Verkauf ausgelobt werden.

### 3.4. Kennzeichnung der FAIRTRADE zertifizierten Produkte

Der Gastronomiepartner verpflichtet sich, bei der Kennzeichnung und Bewerbung von FAIRTRADE zertifizierten Produkten die Werberichtlinien für Gastronomiepartner einzuhalten, die auch detaillierte Vorschriften zur Bewerbung von FAIRTRADE zertifizierten Produkten enthalten.

### 3.5. Dokumentation

Der Gastronomiepartner dokumentiert den Einkauf von FAIRTRADE zertifizierten Produkten über ein Jahr, so dass bei einer jederzeitigen Kontrolle eine Verfügbarkeitsprüfung durchgeführt werden kann.

### 3.6. Haftung des Gastronomiepartners

Der Gastronomiepartner hält FAIRTRADE Österreich für Ansprüche, die Dritte gegenüber FAIRTRADE Österreich oder FAIRTRADE Partnerorganisationen aufgrund von Wettbewerbsverletzungen und Verletzungen von geistigem Eigentum durch den Gastronomiepartner stellen, schad- und klaglos. Dies gilt auch für die Kosten der Rechtsverteidigung.

## 4. KONTROLLE

FAIRTRADE Österreich bzw. deren beauftragte Kontrollstelle/Person ist berechtigt, im gesamten Gastronomiebetrieb sowie der administrativen Verwaltung, ohne Voranmeldung, während den normalen Geschäftszeiten, die Einhaltung der Bedingungen zu kontrollieren. Der Gastronomiepartner verpflichtet sich, FAIRTRADE Österreich bzw. deren beauftragter Kontrollstelle/ Person zu diesem Zweck den Zutritt und die Prüfung der FAIRTRADE zertifizierten Produkte bzw. die daraus zubereiteten Speisen und Getränke inklusive deren Kennzeichnung und Bewerbung zu gestatten.

Die regulären Kontrollen durch FAIRTRADE Österreich bzw. deren beauftragte Kontrollstellen/Person erfolgen ohne Gebühr. Außerordentlicher Kontrollaufwand für Nachkontrollen kann nach Aufwand dem Gastronomiepartner angelastet werden.

## 5. ANMELDUNG

Die Anmeldung als Gastronomiepartner erfolgt durch Ausfüllen des Online-Anmeldeformulars und Akzeptieren der AGBs auf [www.fairtrade.at](http://www.fairtrade.at) sowie Akzeptieren der Werberichtlinien oder durch Ausfüllen des Anmeldeformulars.

Die Anmeldung ist für den Gastronomiepartner kostenlos. Die Einführung einer Anmeldegebühr zur Deckung der Administrations- resp. Kontrollkosten bleibt nach Vorankündigung im Rahmen einer Neu- bzw. Wiederanmeldung vorbehalten.

## 6. DATENSCHUTZ

FAIRTRADE Österreich wird die vom Gastronomiepartner im Zuge der Anmeldung eingegebenen personenbezogenen Daten für die Zwecke der Gastronomiepartnerschaft und im Einklang mit den Bestimmungen der Datenschutzgesetze verwenden. Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie auf unserer Website unter <https://www.fairtrade.at/fairtrade-oesterreich/datenschutz.html>

## 7. DAUER UND BEENDIGUNG DER GASTRONOMIEPARTNERSCHAFT

Die mittels Registrierung eingegangene Gastronomiepartnerschaft beginnt mit der Unterzeichnung und ist für das laufende und das volle nächste Kalenderjahr gültig. Nach Ablauf hat der Gastronomiepartner die Möglichkeit seine Anmeldung für jeweils ein weiteres Kalenderjahr zu erneuern.

Für die rechtzeitige Erneuerung der Gastronomiepartnerschaft hat der Gastronomiepartner selbst zu sorgen; FAIRTRADE Österreich wird aber nach Möglichkeit eine automatische Erinnerung an die angegebene E-Mail-Adresse senden.

## 8. KÜNDIGUNG DER GASTRONOMIEPARTNERSCHAFT

Die Gastronomiepartnerschaft kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonates gekündigt werden. Beide Partner sind zudem berechtigt, die Partnerschaft mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aufzulösen, wenn die andere Partei wichtige Bestimmungen dieser AGBs oder der Werberichtlinien verletzt und die schriftlich gerügte Verletzung nicht innerhalb von 14 Tagen seit Erhalt einer entsprechenden

schriftlichen Mahnung behebt. FAIRTRADE Österreich ist auch ohne vorherige Rüge zur sofortigen Auflösung berechtigt, wenn

- der Gastronomiepartner FAIRTRADE die Ausübung der Kontrollbefugnisse laut Punkt 4. verweigert;
- der Gastronomiepartner Produkte mit dem FAIRTRADE-Siegel kennzeichnet oder bewirbt, die nicht FAIRTRADE zertifizierte Produkte sind, und dies auf mehr als geringer Fahrlässigkeit beruht;
- der Gastronomiepartner in seiner Werbung oder Geschäftstätigkeit unlautere Methoden oder Praktiken (im Sinne des UWG) anwendet und/oder geistiges Eigentum von FAIRTRADE Österreich oder FAIRTRADE Partnerorganisationen, FAIRTRADE Lizenzpartnern und/oder anderen FAIRTRADE Partnerbetrieben verletzt;
- bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Gastronomiepartners oder bei Abweisung eines Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Kostendeckung.

## 9. ERLÖSCHEN DES NUTZUNGSRECHTS

Der Gastronomiepartner verpflichtet sich, es nach Beendigung der Gastronomiepartnerschaft zu unterlassen als Gastronomiepartner von FAIRTRADE aufzutreten, jeden Gebrauch der Lizenzmarke, täuschend ähnlicher Marken sowie des Namens FAIRTRADE im Zusammenhang mit seinen Produkten zu unterlassen sowie jegliches Werbematerial unverzüglich zu entfernen.

## 10. GEHEIMHALTUNG

Die Parteien verpflichten sich, sämtliche Geschäftsgeheimnisse und vertraulichen Unterlagen, von denen sie im Zusammenhang mit dieser Partnerschaft Kenntnis erhalten haben oder erhalten werden, vertraulich zu behandeln und diesbezüglich gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren sowie dafür zu sorgen, dass für sie tätige Dritte dies ebenfalls tun.

## 11. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### 11.1. Inkrafttreten

Mit der gültigen Anmeldung als Gastronomiepartner von FAIRTRADE treten sowohl die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen wie auch die entsprechenden „Werberichtlinien für Gastronomiepartner“ in Kraft.

**11.2.** Ein Abgehen von einzelnen Bestimmungen dieser Bedingungen ist nur durch ein schriftliches, von FAIRTRADE Österreich und dem Gastronomiepartner unterschriebenes Dokument möglich.

**11.3.** Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, berührt das nicht die Gültigkeit der restlichen Erklärung.

### 11.4. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Diese Bedingungen unterliegen österreichischem Recht. Gerichtsstand ist für beide Teile das sachlich zuständige Gericht in Wien.

Der 1993 gegründete Verein **FAIRTRADE Österreich** ist eine Non-Profit-Organisation, die in Österreich das FAIR-TRADE-Siegel für nachhaltig angebaute und fair gehandelte Produkte vergibt. Hauptaufgaben von FAIRTRADE Österreich sind die Schaffung eines Marktzugangs für FAIRTRADE-Produkte sowie die Informations- und Sensibilisierungsarbeit zum Fairen Handel in Österreich.

Rückfragen bitte an:

office@fairtrade.at | Tel: + 43 1 533 09 56 | Fax: + 43 1 533 09 56 DW 11  
[www.fairtrade.at](http://www.fairtrade.at) | [facebook.com/fairtrade.oesterreich](https://facebook.com/fairtrade.oesterreich) | [twitter.com/FAIRTRADE\\_AT](https://twitter.com/FAIRTRADE_AT)